

§ 6

Unantastbarkeit der Person

(1) Kein Bürger darf unbegründet einer Straftat beschuldigt oder außer unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden.

(2) Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen und in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt ist. Im Zweifel ist zugunsten des Beschuldigten oder des Angeklagten zu entscheiden.

(3) Eine Verhaftung darf nur auf der Grundlage eines richterlichen Haftbefehls (§ 122) erfolgen.

1.1. Der Schutz der persönlichen Freiheit und der damit verbundenen Unantastbarkeit der Person ist verfassungsmäßige Pflicht aller staatlichen und gesellschaftlichen Organe (vgl. Art. 30 Verfassung). Die Art. 99-102 Verfassung, Art. 4 StGB, § 3 StPO setzen deswegen strenge Maßstäbe für das Strafverfahrensrecht und die darauf beruhende Einleitung und Durchführung von Strafverfahren.

1.2. Kein Bürger darf unbegründet einer Straftat beschuldigt werden: Daraus folgt, daß ein Strafverfahren nur eingeleitet werden darf, wenn der Verdacht einer Straftat besteht (vgl. Anm. 1.3. zu § 95) und die Voraussetzungen der Strafverfolgung gegeben sind (vgl. Anm. 1.2. zu § 96). Ein gerichtliches Hauptverfahren ist nur zu eröffnen, wenn gegen den Beschuldigten wegen der in der Anklageschrift bezeichneten Straftat hinreichender Tatverdacht (vgl. § 187 Abs. 3) besteht, die Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen und die Voraussetzungen für eine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht (vgl. § 58) oder für die Einstellung des Verfahrens (vgl. §§ 75, 76, 141, 148, § 189 Abs. 2 und 3) nicht gegeben sind. Bestätigt sich der Verdacht nicht oder wird festgestellt, daß eine Voraussetzung der Strafverfolgung doch nicht gegeben ist, darf das Verfahren nicht weitergeführt werden.

1.3. Beschränkungen der persönlichen Freiheit bei Durchführung eines Strafverfahrens dürfen nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. Anm. 5. zu § 3) vorgenommen werden, und nur dann, wenn sie für dessen Durchführung unumgänglich sind. Folgende Beschränkungen sind zulässig:

- die Vorführung eines Zeugen (vgl. § 31 Abs. 1) und eines Beschuldigten oder eines Angeklagten (vgl. § 48 Abs. 1 und 2);
- die Zuführung eines Verdächtigen (vgl. § 95 Abs. 2);

- die Einweisung zur Vorbereitung von psychiatrischen Gutachten (vgl. § 43);
- die Festnahme bei Ermittlungshandlungen (vgl. § 107);
- die vorläufige Festnahme einer Person (vgl. § 125);
- die U-Haft (vgl. §§ 122ff.);
- die Auslieferungshaft gegen Ausländer (vgl. § 122a);
- Maßregeln, die verhindern, daß sich ein Angeklagter aus der Verhandlung entfernt (vgl. § 216 Abs. 1);
- die Ingewahrsamnahme eines Verdächtigen durch den Kapitän eines Seeschiffes (vgl. § 11 EGStGB/StPO) oder den Kommandanten eines zivilen Luftfahrzeuges (vgl. § 26 Luftfahrtgesetz).

2. Die Präsumtion (Vermutung) der Unschuld als international anerkannter Grundsatz (vgl. Art. 14 Abs. 2 der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte vom 16.12.1966 [GBI. II 1974 Nr. 6 S. 67]) bestimmt die objektive Rechtsstellung eines Verdächtigen, Beschuldigten oder Angeklagten. Die Präsumtion der Unschuld gehört zu den in Art. 1-8 StGB niedergelegten Grundsätzen des Strafrechts. Art. 4 StGB gebietet daher für das Strafverfahren folgende Pflichten der Organe der Strafrechtspflege aus § 6:

- Ihnen obliegt die Beweisführungspflicht (vgl. § 22); sie haben die Schuld, nicht der Verdächtige, der Beschuldigte oder der Angeklagte hat seine Unschuld zu beweisen.
- Unbewiesene Schuldfeststellungen sind verboten.
- Im Zweifel ist stets zugunsten des Verdächtigen, Beschuldigten oder Angeklagten zu entscheiden.
- Der Angeklagte ist gern § 244 freizusprechen, wenn sich die Anklage als nicht begründet erwiesen hat; dabei sind Formulierungen in der Urteilsbegründung unzulässig, welche die Unschuld des Angeklagten in Zweifel ziehen.